Elbingische Anzeigen

von

Handlungs- ökonomischen- historischen und litterarischen Sachen.

XXXItes Stück. Donnerstag den 17ten Aprill, 1788.

Fortsetzung des Pferderennens in England,

Es ist leicht zu erachten, daß ein Pferd womit viel gewonnen werden kann, auch sehr theuer bezahlt wird. Man hat schon welche bis zu 2000 Pfund Sterling bezahlt. 6, 7 bis 800 Guineen sind indessen gewöhnliche Preise.

Die Pferde sind ohne Stollen beschlagen, die Mähnen werden ihnen rechts und links mit Stroh in dreyflechtigen Zöpfen sehr zierlich eingeflochten. Ihre ganze Rüstung bestehet in einer gewöhnlichen Wasserkrause, welche die Zäumung ausmacht, in einem ganz kleinen englischen Sattel, welcher aber hinten und vorn höher und kleiner ist, als die gewöhnlichen. Darunter liegt eine kleine wollne Decke. Wenn die Rennzeit herannahet, bekommen die Pferde nur sehr wenig Heu und geschälten Haber, damit die Nahrung weder Leib noch Odem erschwehre. Tages vorher werden sie von einem

einem Geschwornen nebst ihrer Herkunft genau aufgezeichnet. Einige Stunden vor dem Rennen werden die Pferde die laufen sollen, in einen Stall ohnweit der Rennbahn geführt, wo sich eine Waage befindet, auf der die Bereiter gewogen werden, ehe sie aufsitzen. Wenn sie und ihre Sattel nicht das bestimmte Gewicht haben, müssen sie Bley in die Beinkleidertaschen stecken, bis es voll ist. Das Gewicht wird immer bey Schliessung der Wette ausgemacht, wobey Rücksicht auf das Pferd genommen und den Hengsten und den ältern mehr als den Stuten und jungen Pferden auferlegt wird.

Das Rennen selbst geschiehet auf verschiedene Weise. Entweder rennen nur 2 Pferde zugleich und das ist die vornehmste Art, wobey die Wetten geschehen; oder es reiten mehrere oft wohl 10 zusammen; alsdenn setzt jeder Eigenthümer eine grosse Summe aus, und das Pferd welches von allen zuerst das Ziel erreicht, gewinnt die ganze Summe. In den unterzeichneten Listen die durch den Druck bekannt gemacht werden, sind alle Bedingungen angegeben; die Eigenthümer, Farbe und Namen der Pferde und Bereiter u. s. w.

Die Subscriptionswetten sind sehr beträchtlich. Neben her werden noch viele andre ausgesetzt; denn fast alle die dahin kommen, wetten nicht nur mit dem Eigenthümer sondern auch unter einander. Während des Rennens, werden die Wetten oft verdoppelt.

In der dazu bestimmten Woche werden diese Spiele täglich gehalten und nehmen gewöhnlich um 1 Uhr ihren Anfang; sie reiten drey viertel Stunden nach einander ab, und in dieser Ordnung gehet es gewöhnlich bis 4 Uhr fort. Wenn die Reuter zu Pferde sitzen und der Augenblick da ist, kommt ein Geschworner herbey, der noch vorher alle fragt: ob alles in Ordnung? und wenn sie mit Ja antworten, ausruft: Reitet zu, so reiten sie in vollem Galopp. Ohngefehr bis auf die Hälfte der Rennbahn bleiben sie meist bey einander, und fangen dann an ihre Pferde desto mehr anzugreifen, je mehr sie sich dem Ziele nähern. Die Geschwindigkeit mit der die Pferde laufen, kann man sich ohne es gesehen zu haben, kaum vorstellen; ihre Füße berühren kaum die Erde.

(Die Fortsetzung folgt.)

Die Schöpfung des Weibes.

Vater Jupiter hatte eben den Mann vollendet. Von dem Thone, woraus er den Mann gebildet hatte, war noch ein guter Theil Feilspäne übrig, die Jupiter für keine Bestimmung passend fand. Juno sah die Späne liegen und sagte: ist es nicht schade lieber Mann, daß sie umkommen sollen; schaff ein neues Wesen daraus, aber eile, ehe sie der Wind verwehet. Jupiter gehorchte und schuf — das Weib.

Anekdoten.

Cosroes, König von Persien, hatte seine Minister zusammen berufen, um mit ihnen eine Sache von der äussersten Wichtigkeit zu berathschlagen. Während daß sie versammlet waren, fiel auf einen unter ihnen von der Wand ein Skorpion herab, der ihm einigemal in den Fuß stach. Der Minister, der in diesem Augenblick den König anredete, fuhr in seiner

seiner Rede ungehindert fort, ohne die geringste Bewegung zu machen, und ohne einige Veränderung auf seinem Gesichte spüren zu lassen.

Cosroes erfuhr wenige Tage nachher diese Begebenheit, und er fragte den Vizir, wie er einem so heftigen Schmerze hätte widerstehen können, ohne die mindeste Klage darüber zu führen? „Prinz, antwortete ihm der Minister, wer in Gegenwart Eurer Majestät nicht Muth genug hat, ein so leichtes Uebel, als der Stich eines Skorpions ist, zu ertragen; wie wird er am Tage der Schlacht in die Feinde stürzen, und dem Tode, der sich ihm unter so verschiedenen Gestalten darstellet, Troz biethen können?„ Der König bewunderte seine Standhaftigkeit, und überhäufte diesen unerschrokkenen Vizir mit Wohlthaten und Ehre.

Diemchid, König von Persien, fragte einstmals seinen Vizir, welche Tugenden einen Prinzen glücklich machen könnten: „Herr, erwiederte der Vizir, da die Könige über andere Menschen erhoben sind, so müssen sie auch tugendhafter seyn, als sie alle. Die Stärke und Herzhaftigkeit bilden den Eroberer; die Gerechtigkeit und Klugheit den wahren Monarchen; die Großmuth und Liebe den Vater des Vaterlandes, und diese machen den Fürsten glücklich.„

Der Schein betrügt! Die Wahrheit dieses deutschen Sprüchworts, muß jener Engländer sehr wohl gekannt haben, der in Paris eine Wette mit jemand eingieng: er wolle zwo Stunden auf der sogenanten neuen Brücke, wo eine übermässige Anzahl von Menschen hin und her gehet, herum spaziren, und allen Leuten neue Thaler von 6 Livres, um 24 Souls anbieten, ohne einen Beutel von 1200 Franken auf diese Art auszuleeren. Nach geschloßner Wette gieng also der Engländer mit dem Beutel unterm Arm auf und ab, und rief aus; wer will Thaler von 6 Franken, ganz nagelneu, das Stück für 24 Souls? Viele von den Vorübergehenden besahen einige Stücke, befühlten sie und sagten im Weggehen mit Achselzucken: sie sind falsch. Andre lachten, als wären sie viel zu gescheut sich eine Nase drehen zu lassen, und sahen das Geld nicht einmal an. Zuletzt nahm eine gemeine alte Frau drey Stükke, ich will doch wundershalber Drey 24 Soulstücke daran wagen; und das waren die Einzigen die der Mann binnen zwo Stunden absetzte. Er gewann also seine Wette von demjenigen, der den Sinn des Volks nicht so gut wie er gefaßt hatte.

---

numeration, und bin erbötig eine Anzahl von 24 Stück, sauber illuminirt, auf holländisch Papier in Quarto für einen halben Friedrichsd'or zu liefern, und damit von 4 zu 4 Monathen fortzufahren, wogegen der nachherige Preis 3 Rthlr. 12 Ggr. seyn wird. Die Pränumeration bleibt bis ult. Jun. c. offen, und wird die erste Lieferung im August c. erfolgen. Man kann sich dieserhalb in der Buchhandlung der Hrn. Hartmann, Heymann und Kompagnie in Elbing melden. Briefe und Gelder bittet man frey einzusenden.

Der Herausgeber.

Wechsel=Cours. Königsberg, den 13. Aprill 1788.

Amsterdam	41 Tage	1 L. vls.		310		gr.
—	71 —			308	1/2	gr.
Hamburg	3 Wochen	1 Rthlr. bco.		136		gr.
—	6 —			135	1/2	gr.
Rändige holländische Dukaten			fl.	9	11	gr.
Unrändige dito				9		=
Alberts=Thaler rändig				4	14	1/2
dito alte				4	12	1/2
Alte Rubeln				3	18	=
Neue dito				3	5	=
Gute dito				3	6	=
Friedr. Wilh. D'or				16	5	=
Louis-Carl-d'or				15	24	=

In der Fischerstraße L. A. Nr. I. 297. sind kommenden Michaeli a. c. drey logeable Stuben bey einander zu vermiethen; Liebhabere können selbige täglich in Augenschein nehmen.

Das in der Neustadt sub Litt. Nr. III. 10. gelegene, und dem Tischler Heinrich Rohls zugehörige Grundstücke, welches nach der gerichtlichen Taxe vom 1sten September 1785. 1681 Rthlr. 13 1/2 gr. gewürdiget worden, soll in Terminis den 2ten Aprill, den 4ten Junii und 16ten Julius dieses Jahres subhastirt, alle dazu gehörige Pertinentien und etwanigen Gerechtigkeiten verkauft werden. Kauflustige haben sich daher zu Rathhause vor unserm Deputato Herrn Stadt=Rath Hennings zu melden, ihren Both zu verlautbaren, auf den höchsten annehmlichen Both aber, und gegen gehörige Sicherstellung des Kaufgeldes, des Zuschlages ohnfehlbar zu gewärtigen. Zugleich wollen wir auch hiedurch allen denjenigen welche an dieses Grundstück es sey aus welchem Grunde es wolle Real=Ansprüche zu machen sich berechtiget glauben sollten auffordern, noch vor Ablauf dieser Licitations=Termine oder spätestens in dem letzten derselben sich zu melden, ihre Ansprüche dem Gericht anzuzeigen und gehörig wahr zu machen oder zu gewärtigen, daß im Fall ihres Aussenbleibens und Stillschweigens sie auf erfolgten Zuschlag des Grundstücks mit ihren etwanigen Ansprüchen gegen den neuen Besitzer in so weit sie das Grundstück betreffe nicht weiter gehöret, sondern ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll. Elbing, den 14ten Januar 1788.

Königl. Preuß. Elbingsches Stadt=Gericht.